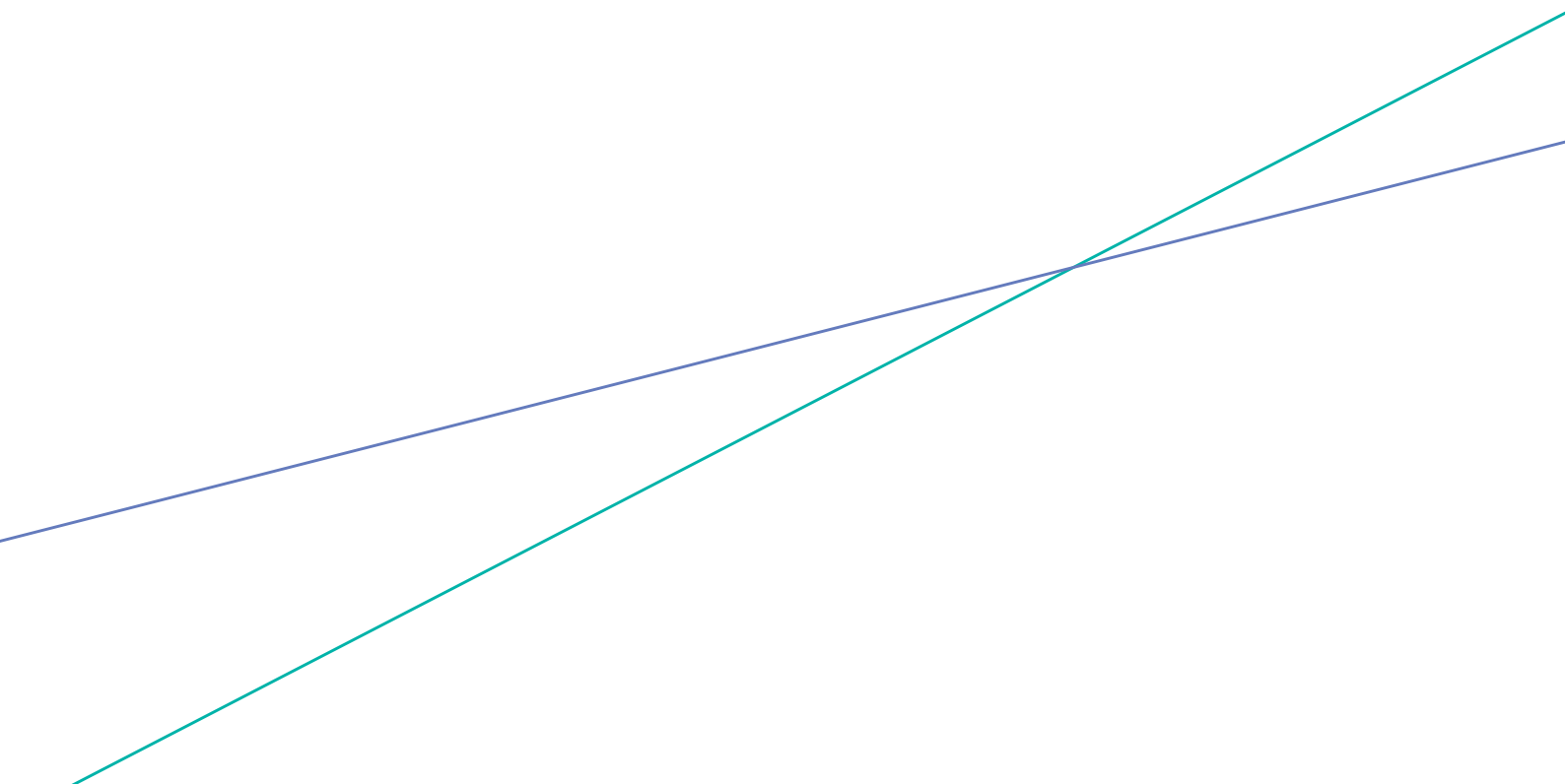




BANK FRICK

Offenlegungsbericht 2019

Offenlegung zum Geschäftsbericht 2019 gemäss
Art. 431 ff. CRR und Art. 29c BankV





Inhalt	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Art. 431 CRR: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	4
1.3 Art. 432 CRR: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen	4
1.4 Art. 433 und Art. 434 CRR: Häufigkeit und Mittel der Offenlegung	4
2 Art. 435 Abs. 1 CRR: Risikomanagementziele und -politik	5
2.1 Risikostrategie (Art. 435 Abs. 1 lit. a und c CRR)	5
2.2 Risikotragfähigkeit (Art. 435 Abs. 1 lit. a CRR)	7
2.3 Risikosteuerung und -überwachung (Art. 435 Abs. 1 lit. d CRR)	7
2.4 Risikoorganisation (Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)	7
2.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit. e CRR)	8
2.6 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird (Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR)	8
2.6.1 Risikoentwicklung	9
2.6.2 Eigenmittelstrategie	9
2.6.3 Finanzrisiken	10
2.6.4 Operationelle Risiken	11
2.6.5 Strategisches Risiko	12
2.6.6 Regulatorische Risiken	12
2.6.7 Reputationsrisiken	12
3 Art. 435 Abs. 2 CRR: Unternehmensführung	12



3.1	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	12
3.2	Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane und deren tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen	13
3.3	Diversitätsstrategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad	13
3.4	Risikoausschuss	13
3.5	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos	13
4	Art. 436 CRR: Anwendungsbereich	14
5	Art. 437 CRR: Eigenmittel	14
6	Art. 438 CRR: Eigenmittelanforderungen	24
7	Art. 439 CRR: Gegenparteiausfallrisiko	27
8	Art. 440 CRR: Kapitalpuffer	27
9	Art. 441 CRR: Indikatoren der globalen Systemrelevanz	27
10	Art. 442 CRR: Kreditrisikoanpassungen	28
11	Art. 443 CRR: Unbelastete Vermögenswerte	33
12	Art. 444 CRR: Inanspruchnahme von ECAI	34
13	Art. 445 CRR: Marktrisiko	35
14	Art. 446 CRR: Operationelles Risiko	37
15	Art. 447 CRR: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	37



16	Art. 448 CRR: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	37
17	Art. 449 CRR: Risiko aus Verbriefungspositionen	37
18	Art. 450 CRR: Vergütungspolitik	37
19	Art. 451 CRR: Verschuldung	38
20	Art. 452 CRR: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	42
21	Art. 453 CRR: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	42
22	Art. 454 CRR: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	43
23	Art. 455 CRR: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	43



1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Offenlegungsbericht wird gemäss Teil 8 Art. 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung, CRR) erstellt.

1.2 Art. 431 CRR: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Gemäss Art. 431 Abs. 1 CRR legen Institute die in Teil 8 Titel II, genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offen.

Institute legen nach Art. 431 Abs. 3 CRR in einem formellen Verfahren fest, wie die Offenlegungspflichten erfüllt und deren Angemessenheit beurteilt werden kann. Ausserdem wird ein weiteres Verfahren eingeführt, um bewerten zu können, inwiefern die offengelegten Informationen ein ausreichendes Risikoprofil des Instituts vermitteln.

1.3 Art. 432 CRR: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

Art. 432 Abs. 1 CRR schliesst nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung aus. Informationen gelten bei der Offenlegung als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die Wesentlichkeit der Informationen wird periodisch überprüft.

Des Weiteren wird gemäss Art. 432 Abs. 2 CRR von einer Offenlegung abgesehen, wenn Informationen das Geschäftsgeheimnis tangieren oder als vertraulich betrachtet werden.

1.4 Art. 433 und Art. 434 CRR: Häufigkeit und Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung der Informationen wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens 31. Mai veröffentlicht. Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage von Bank Frick publiziert (www.bankfrick.li/de/downloads). Alle quantitativen Offenlegungen sind in CHF gehalten.



2 Art. 435 Abs. 1 CRR: Risikomanagementziele und -politik

2.1 Risikostrategie (Art. 435 Abs. 1 lit. a und c CRR)

Banking bedeutet für uns das Managen von Risiken. Ein wesentlicher Bestandteil unseres Geschäftsmodells besteht darin, ein kalkulierbares und konsequent überwachtes Risiko einzugehen. Das geschieht mit einer verantwortungsvollen Risikopolitik, einer weiteren Stärkung des Risikobewusstseins und, damit einhergehend einer stringenten Kontrolle des Risikos. Unsere Risikostrategie umfasst auch die Einhaltung einer geeigneten Fit-and-proper-Policy und die kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements im Sinne eines laufenden Entwicklungsprozesses.

Um den nachhaltigen Erfolg und die Stabilität von Bank Frick zu gewährleisten, ist die Implementierung eines effektiven Risikomanagementprozesses elementar. Hierunter verstehen wir den systematischen Prozess zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung aller relevanten Risiken sowie die Steuerung des Kapitals und der Liquidität, um die Risikotragfähigkeit kontinuierlich zu gewährleisten.

Die Risikopolitik bildet das Rahmenwerk für die Risikostrategie, die integraler Bestandteil des alljährlichen strategischen Planungsprozesses ist, in dem die Entwicklung der zukünftigen Ausrichtung von Bank Frick und der Geschäftsmodelle festgelegt wird. Der Planungsprozess zielt darauf ab, eine ganzheitliche Perspektive zu erfassen, die Kapital, Liquidität, Finanzierungen und Risiko-/Renditegesichtspunkte berücksichtigt. Die Risikopolitik wird durch den Verwaltungsrat bestimmt und mittels Limiten, Rapporten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Überwachung und Messung der Risiken obliegt der operativen Leitung, die durch die Risikomanagementfunktion unterstützt wird. Die Risikomanagementfunktion rapportiert quartalsweise an den Verwaltungsrat und informiert die Geschäftsleitung laufend über die Ergebnisse. Die Risikoberichterstattung folgt grundsätzlich einem festen Zyklus. Bei Bedarf werden Ad-hoc-Berichte verfasst.

Die Risikobereitschaft (Risikoappetit) wird mit Hilfe eines umfassenden Limitensystems operationalisiert. Die Limiten werden bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, durch das Risk Management mit dem Risikodeckungspotenzial und dem Risikokapital abgeglichen, und es wird überprüft, ob Adjustierungen notwendig sind. Eine Limitenänderung muss durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.

Das Risikomanagement von Bank Frick orientiert sich an den folgenden risikopolitischen Grundsätzen:

Verantwortung des Verwaltungsrates

Das Risikomanagement ist ein unverzichtbares Instrument der Gesamtbanksteuerung von Bank Frick und liegt in der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates.

Vorsichtsprinzip und nachhaltige Vergütungspolitik

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Geschäftspolitik ist der konservative Umgang mit geschäftlichen wie auch betrieblichen Risiken, unabhängig davon, ob es sich um Eigenrisiko oder verwaltetem Risiko handelt. Dabei darf die erforderliche Rentabilität nicht vernachlässigt werden. Bei methodischen Zweifelsfragen der Risikomessung gilt das Vorsichtsprinzip. Dieses Prinzip wird von einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichteten Vergütungspolitik untermauert.



Proportionalität und Wesentlichkeit

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Prozessen, Systemen und Methoden folgt Bank Frick dem Grundsatz der Proportionalität, wobei die Bank bei wesentlichen Risiken ein Risikomanagement gemäss dem Best-Practice-Grundsatz anstrebt.

Risikoübernahmen, sei es in Form von Markt-, Kredit-, Liquiditäts- oder operationellen Risiken, werden vor diesem risikopolitischen Hintergrund beurteilt und auf ihren Einklang untereinander hin geprüft. Das gilt insbesondere auch für Risiken, die sich durch neue Geschäftsfelder oder neue Produkte ergeben.

Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller direkt am Risiko- und Kapitalmanagementprozess beteiligten Stellen, Organisationseinheiten und Gremien sind klar geregelt.

Gewissenhafter Umgang mit Risiken

- Das Risikomanagement ist zukunftsgerichtet anzuwenden.
- Bank Frick geht Risiken nur innerhalb der ethischen und moralischen Grundsätze und der rechtlichen Rahmenbedingungen ein.
- Es werden nur Risiken eingegangen, die notwendig sind, um die identifizierten Chancen und Erträge wahrzunehmen.
- Gegenüber ungenügend entschädigten Risiken ist Bank Frick vorsichtig und zurückhaltend.
- Operationelle Risiken werden – wo möglich und verhältnismässig – auf ein Minimum reduziert.
- Bank Frick tätigt nur Geschäfte, für die sichergestellt ist, dass sie über die Grundlagen zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken verfügt. Unter Grundlagen sind namentlich die strukturellen, rechtlichen, personellen, technischen und methodischen Voraussetzungen zu verstehen.

Funktionentrennung

Die Risikoüberwachung und das Risikoreporting werden durch eine von den risikobewirtschaftenden Stellen unabhängige Einheit sichergestellt.

Transparenz

- Entscheidungen mit Einfluss auf die Risikoposition der Bank werden explizit, transparent und nachvollziehbar von den zuständigen Personen, Abteilungen oder Gremien getroffen und verantwortet.
- Offene Kommunikationskultur, vertrauensvoller Umgang und aktives risikoorientiertes Mitdenken im Sinne der Bank und der Kundschaft wird aktiv gefördert.
- Bei besonderen und unerwarteten Entwicklungen wird unverzüglich die Geschäftsleitung informiert.

Den risikopolitischen Grundsätzen sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, und sie dienen allen Entscheidungen als Richtschnur.



2.2 Risikotragfähigkeit (Art. 435 Abs. 1 lit. a CRR)

Die Risikotragfähigkeit als strategische Erfolgsposition gilt es, durch angemessene Kapitalausstattung zu wahren. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit in Bezug auf das Kapital dient primär das interne Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP). In Bezug auf die Sicherstellung genügender Liquidität dient primär das interne Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (ILAAP). Die Risikotragfähigkeitsrechnung ist ein integrativer Bestandteil der Management- und Entscheidungsprozesse. Da Bank Frick ausschliesslich über hartes Kernkapital (CET1) verfügt, ist die Risikodeckungsmasse von höchster Qualität.

2.3 Risikosteuerung und -überwachung (Art. 435 Abs. 1 lit. d CRR)

Der Aufbau des Risikomanagements orientiert sich an der individuellen Situation von Bank Frick und stellt sicher, dass Identifizierung, Erfassung, Analyse, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung der relevanten Risiken im Kontext der Geschäftstätigkeit adäquat, praxisgerecht und wirksam ausgestaltet und durchgeführt werden. Für Bank Frick ist es von besonderer Bedeutung, dass das Risikomanagement praxisorientiert aufgebaut ist. Damit wird sichergestellt, dass es auf allen Stufen der Organisation verstanden und aktiv gelebt werden kann.

Interne Weisungen regeln risikopolitische Grundsätze, Grundstruktur und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben im Risk Management von Bank Frick. Spezifische Details wie Prozesse, Berechnungen, Modelle und Reportformate werden bei Bedarf in separaten Arbeitsanweisungen geregelt.

Das Limitensystem dient als Steuerungsinstrument für Risiken, die bewusst eingegangen werden.

2.4 Risikoorganisation (Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufgaben und verantwortlichen Stellen im Risikomanagementprozess:





Das Risikomanagement von Bank Frick ist nach dem Modell der drei Verteidigungslinien (TLoD) organisiert, das eine systematische Herangehensweise an Risiken und ein funktionsfähiges Kontroll- und Überwachungssystem innerhalb der Bank darstellt.

Besonders im Kontext mit dem Internen Kontrollsystem (IKS) kommt diesem Modell eine wesentliche Rolle zu. Es gliedert die Unternehmensfunktionen in drei voneinander getrennte Verteidigungslinien. Allen drei obliegen verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Dank der Koordination der Unternehmensfunktionen und der Definition von Verantwortlichkeiten bettet es die wesentlichen Rollen und Zuständigkeiten des IKS in das Unternehmen ein. Zusätzlich gewährleistet es die Effektivität des Risikomanagements.

Die erste Verteidigungslinie bilden die ertragsorientierten Geschäftseinheiten, d. h. alle Front-Desks. Diese operativen Einheiten sind gleichzeitig auch die Risikoeigner. Es ist auch Aufgabe dieser Geschäftsbereiche, Risiken durch die Entwicklung und Implementierung geeigneter Kontrollen zu steuern sowie deren Effektivität zu testen. Hierzu gibt die Second Line of Defense methodische Vorgaben.

Die zweite Verteidigungslinie, bestehend aus den Abteilungen Risk Management, Credit Office, E-Commerce, Compliance und Legal, nimmt eine wesentliche Rolle innerhalb des Modells und somit auch des IKS der Bank ein. Die beschriebenen Abteilungen sind vorrangig mit der Überwachung und Koordination der Kontrollaktivitäten der ersten Verteidigungslinie betraut. Zudem ist die zweite Verteidigungslinie für ein einheitliches und regelmässiges Reporting sowie für die Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Bank verantwortlich.

Die dritte Verteidigungslinie bildet die interne Revision. Diese sichert die Effektivität der Kontrollen ab.

2.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit. e CRR)

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat von Bank Frick, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie im Hinblick auf das Profil und die Strategie der Bank angemessen sind und eine ganzheitliche Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gewährleisten.

2.6 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird (Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR)

Bank Frick ist eine familiengeführte liechtensteinische Bank mit Sitz in Balzers. Sie wurde 1998 von Kuno Frick Senior (1938–2017) gegründet und wird mehrheitlich von der liechtensteinischen Kuno Frick Familienstiftung (KFS) kontrolliert. Der Minderheitsaktionär Net 1 UEPS Technologies, Inc. (Net1) hält 35 % des Grundkapitals von Bank Frick. Der Finanztechnologiekonzern Net1 ist an der Nasdaq-Börse in New York gelistet.

Strategisch fokussiert sich Bank Frick auf Dienstleistungen und Produkte für Finanzintermediäre wie zum Beispiel Treuhänder, Vermögensverwalter, Zahlungsdienstleister, Fondspromotoren und Fintechs.



Zu den Alleinstellungsmerkmalen von Bank Frick gehört die hohe Fachkompetenz im Bereich des regulierten Blockchain-Bankings. Die Bank begleitet Initial Coin Offerings (ICOs) und Tokenisierungen von Sach- und Vermögenswerten, verwahrt Krypto-Assets, handelt für die Bank-Frick-Kundschaft mit führenden Kryptowährungen und macht Krypto-Assets bankfähig. Für Intermediäre entwickelt Bank Frick massgeschneiderte Fonds und agiert als Verwahrstelle (Depotbank). Bank Frick ist als einzige liechtensteinische Bank Inhaberin von Acquiring-Lizenzen von Visa und MasterCard.

Die Risikostrategie ist integraler Bestandteil des alljährlichen strategischen Planungsprozesses, der die Entwicklung der zukünftigen Ausrichtung von Bank Frick und der Geschäftsmodelle festlegt.

Aufgrund einer enormen Abhängigkeit bzw. Wechselwirkung zwischen Geschäfts- und Risikostrategie ist es unabdingbar, dass das jeweilige Pendant bei der Definition berücksichtigt wird. Daraus resultiert, dass die Bestimmung der Geschäfts- und der Risikostrategie parallel im Rahmen des alljährlichen strategischen Planungsprozesses erfolgt. Die Konsistenz zwischen beiden Strategien wird dabei jederzeit gewährleistet.

Die Anwendung eines Limitensystems gewährleistet die Einhaltung der Risikotoleranz bzw. des festgelegten Risikoappetits.

2.6.1 Risikoentwicklung

Die Bank Frick legt den Schwerpunkt vermehrt auf risikoärmere Geschäftsbeziehungen, indem man sich explizit auf Kernmärkte und Kernkunden im Privatkundengeschäft fokussiert. Dies ermöglichte bereits eine deutliche Reduktion der Risiken. Simultan wurde jedoch das unternehmerische Risiko durch neue Finanzierungsmodelle sowie innovative E-Geschäftsmodelle erhöht.

Zudem konnte im Berichtsjahr das Geschäft sowohl im Handel wie auch der Verwahrung von Krypto-Assets ausgebaut werden, womit sich Bank Frick verstärkt Risiken in neuen, nicht-traditionellen Märkten exponiert. Die wesentlichen Risiken wurden im Bereich Handel und Verwahrung sowie Compliance identifiziert. Diese sollen durch die voranschreitende Standardisierung und Optimierung der Prozesse weiter begrenzt werden.

2.6.2 Eigenmittelstrategie

Bank Frick besteht auf eine überdurchschnittliche und qualitativ hochwertige Eigenmitteldeckung, um eine nachhaltige Existenzsicherung der Bank zu gewährleisten. Mit einer CET 1 Ratio von 19,8 % liegt der Wert weit über der von der FMA (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein) geforderten Untergrenze von 10,5 % (inkl. 2,5 % Kapitalerhaltungspuffer). Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) lag per 31. Dezember 2019 bei 8,2 %.

Folglich ist die Risikotragfähigkeit von Bank Frick als sehr gut einzustufen.



Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der damit verbundenen Eigenkapitalausstattung wird durch den sogenannten «Internal Capital Adequacy Assessment Process» (ICAAP) gewährleistet.

2.6.3 Finanzrisiken

Berechenbare Finanzrisiken werden bewusst eingegangen, um Chancen zu nutzen und Erträge zu realisieren. Dabei ist der konservative Umgang mit Risiken von zentraler Bedeutung. Es werden ausschliesslich Geschäfte getätigt, bei denen Bank Frick über die Grundlagen zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken verfügt.

Kreditrisiken

Die Forderungen gegenüber Kunden betragen per 31.12.2019 rund 406 Mio. Dabei handelt es sich bei rund CHF 193 Mio. (47 %) um Lombardkredite, welche durch Depotwerte und Bankeinlagen besichert sind. Rund CHF 119 Mio. (29 %) sind hypothekarisch besicherte Forderungen. Die verbleibenden Forderungen wiederum bilden zu einem grossen Teil Working-Capital-Finanzierungen ab, welche mittels Forderungsabtretungen besichert sind.

Besicherungen von Bank Frick im Lombard- und Hypothekargeschäft werden mittels banküblichen, konservativen Belehnungswerten hinterlegt und laufend überwacht. Die Hauptmärkte für hypothekarisch besicherte Kredite sind Schweiz, Liechtenstein und Grossbritannien. In Grossbritannien beziehen sich die hypothekarisch besicherten Kredite hauptsächlich auf Immobilienentwicklungs-Finanzierungen. In diesem Nischenbereich konnte Bank Frick in den vergangenen Jahren ein gutes Know-how aufbauen.

Das Kreditportfolio als Ganzes ist auf viele verschiedene Kunden, Kredite und Sicherheiten verteilt. Die Diversifikation illustriert auch die risikobewusste Kreditpolitik von Bank Frick. Kreditvergaben erfolgen immer unter Massgabe von nationalen und internationalen Regularien sowie von internen Kreditweisungen. Zur adäquaten Berücksichtigung von Kreditrisiken werden auch laufend Wertberichtigungen gebildet.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Kreditrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 111 CRR.

Marktrisiken

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben. Entsprechend teilen wir das Marktrisiko in folgende vier Kategorien:

- **Handels- und Bankenbuch**

Um die Marktrisikopositionen niedrig zu halten und einzuschränken, wird grundsätzlich auf Handels- und Derivatgeschäfte auf eigene Rechnung verzichtet und falls notwendig nur in sehr geringem Umfang und nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt. Folglich setzt sich das Marktrisiko bei Bank Frick zum grössten Teil aus Risikopositionen im Bankenbuch zusammen.

- **Aktienpreisisiko**

Das Aktienpreisisiko wird durch den Verzicht von eigenen Handelsbuchpositionen massiv eingeschränkt. Das Volumen an nicht verzinslichen Wertpapieren im Bankbuch beträgt lediglich 5 %.



- **Zinsänderungsrisiko**

Es wird sehr viel Wert auf eine fristenkongruente Refinanzierung des Kreditportfolios gelegt. Dadurch kann das Zinsänderungsrisiko entsprechend niedrig gehalten werden. Zur Bestimmung des Zinsänderungsrisikos werden periodische Stresstests (sechs Szenarien u. a. Parallelverschiebung der Zinskurve um +100 Basispunkte) durchgeführt.

- **Wechselkursrisiko**

Das interne Reglement von Bank Frick sieht vor, dass je Währung keine offenen Devisenpositionen von mehr als CHF 1 Mio. oder Gegenwert über Nacht gehalten werden dürfen. Alle offenen Fremdwährungspositionen dürfen gesamthaft CHF 3 Mio. nicht übersteigen. Dies trägt im Wesentlichen zur Minimierung des Wechselkursrisikos bei. Das durchschnittliche Währungs-Exposure liegt jedoch weit niedriger, nämlich bei rund CHF 0,2 Mio. Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 325 ff. CRR.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsmanagement von Bank Frick gewährleistet eine optimale Überwachung und Steuerung der Liquidität und stellt die Zahlungsfähigkeit sowie den Zugang zu Refinanzierungsquellen sicher.

Bank Frick konnte im vergangenen Geschäftsjahr eine sehr gute Liquiditätsdeckung vorweisen. Dies ist auf einen sehr hohen Bestand an qualitativ hochwertigen und liquiden Anlagen (High Quality Liquid Assets) und flüssigen Mittel zurückzuführen.

Die LCR (Liquidity Coverage Ratio) betrug per 31. Dezember 2019 230 %, welche deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100 % lag.

Zusätzlich zeigen sehr strenge Stresstests, dass Bank Frick sogar unter extremen Umständen (z.B. Ausfall einer wichtigen Gegenpartei) immer noch über genügend Liquidität verfügen würde.

Im Zuge der Szenario-Analysen wurden auch alternative Finanzierungsquellen definiert, welche in extremen Stresssituationen genügend Liquidität gewährleisten sollen. Zudem wird die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und der damit verbundenen Refinanzierungsfähigkeit durch den sogenannten «Internal Liquidity Adequacy Assessment Process» (ILAAP) gewährleistet.

2.6.4 Operationelle Risiken

Bank Frick versucht das operationelle Risiko durch die Vorgabe klarer Kompetenzen und Verantwortungen, einem umfassenden Limitensystem, geeigneter Kontrollen und daraus resultierenden Vorkehrungen auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren birgt das neue Geschäftsfeld Blockchain-Banking neue technologische und operationelle Risiken, die ebenfalls in bestehende Risiko-Modelle und Stresstests integriert werden. Das Management wird laufend über operationelle Risiken mittels Reports informiert.

Weiter soll durch das Business Continuity Management (BCM) sichergestellt werden, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen im Falle von massiven einschneidenden internen oder externen Ereignissen (Worst-Case-Szenarien) aufrechterhalten oder schnellstmöglich wiederhergestellt werden können.

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet Bank Frick den Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR.



2.6.5 Strategisches Risiko

Die Identifikation und Steuerung der strategischen Risiken werden durch die Geschäftsleitung bestellt. Strategische Risiken können durch folgende Ereignisse hervorgerufen werden:

- Beschlüsse der Unternehmensführung
- Unzureichender Entscheidungsprozess
- Externe Ereignisse (unvorhersehbare Ereignisse)
- Ökonomisches und technologisches Umfeld
- Mangelhafte Umsetzung

Um das strategische Risiko zu minimieren, steht bei der strategischen Unternehmensausrichtung das Ziel der nachhaltigen Existenzsicherung im Vordergrund.

2.6.6 Regulatorische Risiken

Zudem setzt sich Bank Frick durch das Vorstossen in neue Märkte und innovative Technologien einem zusätzlichen regulatorischen Risiko aus. Somit können neue regulatorische und rechtliche Entwicklungen sowie Trends im Bereich DLT und Krypto-Assets die Zukunft des Blockchain-Bankings von Bank Frick massgeblich beeinflussen.

2.6.7 Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko besteht für die Bank im Risiko negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung der Reputation der Bank entstehen könnten. Reputation basiert auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden, der Kunden und der Kapitalgeber. Durch die effiziente Ausgestaltung und Implementierung von Risikomanagementprozessen werden Reputationsrisiken deutlich reduziert.

3 Art. 435 Abs. 2 CRR: Unternehmensführung

3.1 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Gemäss Art. 29a der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV; LR 952.01) gilt die Mandatsbegrenzung nur für Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung. Da Bank Frick davon ausgenommen ist, unterbleibt eine Offenlegung der bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.



3.2 Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane und deren tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Bank Frick legt für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Wert auf ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in Bezug auf die auszuführenden Tätigkeiten. Neben der fachlichen Kompetenz ist auch die Erfüllung von persönlichen Qualifikationen massgeblich. Unabhängig davon müssen die Mitglieder zu jeder Zeit über einen ausgezeichneten Leumund verfügen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leistungsorgans gemäss Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR wird mit Verweis auf die «Nicht-Wesentlichkeit» der Informationen gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR i. V. m. den Leitlinien EBA/GL/2014/14 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 23. Dezember 2014 zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäss den Art. 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

Weitere Informationen über die Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane befinden sich im Geschäftsbericht 2019 im Kapitel Corporate Governance.

3.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Zusammensetzung des betreffenden Organs wird die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrung berücksichtigt und bildet ein wichtiges Kriterium.

3.4 Risikoausschuss

Bezugnehmend auf Art. 22 Abs. 2a des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG; LR 952.0) besteht für Bank Frick kein gesetzliches Erfordernis zur Errichtung eines Risikoausschusses. Jedoch wurde von der freiwilligen Einsetzung Gebrauch gemacht.

3.5 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Die Abteilung Risk Management stellt durch die periodische Risikoberichterstattung sicher, dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat alle risikorelevanten Daten erhalten. Die wesentlichsten Finanzrisikokennzahlen werden monatlich an die Geschäftsleitung und ein ausführlicher Risikoreport wird quartalsweise an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat rapportiert. Die Risikotragfähigkeitsanalyse und die Stresstestergebnisse werden jährlich an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat übermittelt.



4 Art. 436 CRR: Anwendungsbereich

Der vorliegende Offenlegungsbericht wird für Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, erstellt.

Weiter ist Art. 436 CRR nicht anwendbar, da keine Konsolidierung von verbundenen Unternehmen erfolgt.

5 Art. 437 CRR: Eigenmittel

Bank Frick legt gemäss Art. 437 CRR die Eigenmittel sowie die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente in den folgenden Tabellen offen:

CET1: Instrumente und Rücklagen		
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	26'897	Art. 26 Abs. 1, 27, 28, 29
davon: Stimmrechtsaktien	20'000	Verzeichnis der EBA gemäss Art. 26 Abs. 3
davon: Partizipationsscheine	5'299	Verzeichnis der EBA gemäss Art. 26 Abs. 3
Einbehaltene Gewinne	3'671	Art. 26 Abs. 1 lit. c
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	43'173	Art. 26 Abs. 1 lit. d, f
Fonds für allgemeine Bankrisiken	16'400	Art. 26 Abs. 1 lit. f
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	Art. 486 Abs. 2
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	Art. 84
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	Art. 26 Abs. 2
CET1 vor regulatorischen Anpassungen	90'141	
CET1: regulatorische Anpassungen		
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	Art. 34, 105



Immaterielle Vermögenswerte, verringert um entsprechende Steuerschulden (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. b, 37
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. c, 38
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	Art. 33 Abs. 1 lit. a
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	Art. 36 Abs. 1 lit. d, 40, 159
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	Art. 32 Abs. 1
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	Art. 33 Abs. 1 lit. b
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. e, 41
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. f, 42
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. g, 44
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. h, 43, 45, 46, 49 Abs. 2 und 3, 79
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. i, 43, 45, 47, 48 Abs. 1 lit. b, 49 Abs. 1 bis 3, 79



Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1'250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		-	Art. 36 Abs. 1 lit. k
	davon: qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. k Ziff. i, 89 bis 91
	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. k Ziff. ii, Art. 243 Abs. 1 lit. b, Art. 244 Abs. 1 lit. b, 258
	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	Art. 36 Abs. 1 lit. k Ziff. iii, 379 Abs. 3
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		-	Art. 36 Abs. 1 lit. c, 38, 48 Abs. 1 lit. a
Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		-	Art. 48 Abs. 1
	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	Art. 36 Abs. 1 lit. i, 48 Abs. 1 lit. b
	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	Art. 36 Abs. 1 lit. c, 38, 48 Abs. 1 lit. a
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		-	Art. 36 Abs. 1 lit. a
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		-	Art. 36 Abs. 1 lit. l
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) in Abzug zu bringenden Posten, der das AT1 des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		-	Art. 36 Abs. 1 lit. j
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-	
CET1			90'141



AT1: Instrumente		
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	Art. 51, 52
davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	Art. 51, 52
davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	Art. 51, 52
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	Art. 486 Abs. 3
Zum konsolidierten AT1 zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschliesslich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	Art. 85, 86
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 Abs. 3
AT1 vor regulatorischen Anpassungen	-	
AT1: regulatorische Anpassungen		
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 52 Abs. 1 lit. b, 56 lit. a, 57
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des AT1 von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 56 lit. b, 58
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des AT1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 56 lit. c, 59, 60, 79
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des AT1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 56 lit. d, 59, 79



Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals (T2) in Abzug zu bringende Posten, der das T2 des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	Art. 56 lit. e
Regulatorische Anpassungen des AT1 insgesamt	-	
AT1	-	
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	90'141	
T2: Instrumente und Rücklagen		
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	Art. 62, 63
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs.5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	Art. 486 Abs. 4
Zum konsolidierten T2 zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	Art. 87, 88
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 Abs. 4
Kreditrisikoanpassungen	-	Art. 62 lit. c und d
T2 vor regulatorischen Anpassungen	-	
T2: regulatorische Anpassungen		
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des T2 und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	Art. 63 lit. b Ziff. i, 66 lit. a, 67
Positionen in Instrumenten des T2 und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 66 lit. b, 68
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des T2 und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 lit. c, 69, 70, 79



Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des T2 und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 lit. d, 69, 79
Regulatorische Anpassungen des T2 insgesamt	-	
T2	-	
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	90'141	
Risikogewichtete Aktiva (RWA) insgesamt	454'159	
Eigenkapitalquoten und -puffer		
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,8	Art. 92 Abs. 2 lit. a
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,8	Art. 92 Abs. 2 lit. b
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,8	Art. 92 Abs. 2 lit. c
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 lit. a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	10,5	Art. 128 129, 130, 131, 133 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive, CRD)
davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-	



	davon: Systemrisikopuffer	–	
	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	–	
	Verfügbares CET1 für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,8	Art. 128 CRD
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	Art. 36 Abs. 1 lit. h, 46, 45, 56 lit. c, 59, 60, 66 lit. c, 69, 70
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	36 Abs. 1 lit. i, 45, 48
	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	–	Art. 36 Abs. 1 lit. c, 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das T2			
	Auf das T2 anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	Art. 62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das T2 im Rahmen des Standardansatzes	–	Art. 62
	Auf das T2 anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz (IRB-Ansatz) gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	Art. 62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes	–	Art. 62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			



Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 Abs. 4, 486 Abs. 3 und 5
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 Abs. 4, 486 Abs. 3 und 5
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 Abs. 5, 486 Abs. 4 und 5
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 Abs. 5, 486 Abs. 4 und 5

Das Aktienkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
CET1		
Bezeichnung	Aktien	Partizipationsscheine
	Nominal	Nominal
Emittent	Bank Frick & Co. AG	Bank Frick & Co. AG
Einheitliche Kennung	nicht kotiert	nicht kotiert
Für das Instrument geltendes Recht	Liechtenstein	Liechtenstein
CRR-Übergangsregelungen	CET1	CET1
CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	CET1
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo
Instrumenttyp	Aktien Nominal CET1	Partizipationsscheine Nominal CET1
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	20	5,3
Nennwert des Instruments (Währung in Millionen)	20	5,3



Ausgabepreis (Währung in Millionen)	20	6,9
Tilgungspreis	–	–
Rechnungslegungsklassifikation (Angabe der Bilanzklassifizierung)	Aktienkapital	Aktienkapital
Ursprüngliches Ausgabedatum	1998 Kapitalerhöhung 2000	2000 Kapitalerhöhung 2019
Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag (Angabe, ob es eine Kündigungsoption des Emittenten gibt)	–	–
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nein
Coupons / Dividenden		
Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel	Variabel
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	–	–
Bestehen eines «Dividenden-Stopps»	–	–
Angabe dazu, ob der Emittent vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) die Auszahlung einer Dividende bestimmen kann	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
Angabe dazu, ob der Betrag der Dividende vom Emittenten vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) bestimmt werden kann	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	–	–
Wandelbar oder nicht wandelbar	–	–
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	–	–
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	–	–
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	–	–



Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-	-
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	-
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-	-
Position in der Rangfolge im Liquidations- fall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	-	-
Unvorschriftsmässige Merkmale der gewandelten Instrumente	-	-
Ggf. unvorschriftsmässige Merkmale nennen	-	-



6 Art. 438 CRR: Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken verwendet die Bank den Kreditrisikostandardansatz (KSA) laut Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR genutzt. Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 325 ff. CRR. Die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden nach der Standardmethode entsprechend dem Art. 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die RWA, die laut Art. 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden:

		RWA		Mindesteigenmittelanforderungen
		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019
	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko, CCR)	385'425'555,82	364'565'531,24	30'834'044,47
Art. 438 lit. c und d	Davon im Standardansatz	385'425'555,82	364'565'531,24	30'834'044,47
Art. 438 lit. c und d	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	–	–	–
Art. 438 lit. c und d	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	–	–	–
Art. 438 lit. d	Davon Beteiligten im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	–	–	–
Art. 107 Art. 438 lit. c und d	CCR	1'072'255,90	801'622,42	85'780,47



Art. 438 lit. c und d	Davon nach Marktbewertungs- methode	-	-	-
Art. 438 lit. c und d	Davon nach Ursprungsrisiko- methode	-	-	-
	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-
Art. 438 lit. c und d	Davon risikoge- wichteter Forde- rungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei (ZGP)	-	-	-
Art. 438 lit. c und d	Davon CVA	1'072'255,90	801'622,42	85'780,47
Art. 438 lit. e	Erfüllungsrisiko	-	-	-
Art. 449 lit. o Ziff. i	Verbriefungspositi- onen im Anlage- buch (nach Anwen- dung der Ober- grenze)	-	-	-
	Davon im IRB-An- satz	-	-	-
	Davon im bankauf- sichtlichen Formel- ansatz (SFA) zum IRB	-	-	-
	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-



	Davon im Standardansatz	-	-	-
Art. 438 lit. e	Marktrisiko	9'388'027,66	14'310'055,45	751'042,21
	Davon im Standardansatz	9'388'027,66	14'310'055,45	751'042,21
	Davon im IMA	-	-	-
Art. 438 lit. e	Grosskredite	-	-	-
Art. 438 lit. f	Operationelles Risiko	58'273'586,87	50'599'553,48	4'661'886,95
	Davon im Basisindikatoransatz	58'273'586,87	50'599'553,48	4'661'886,95
	Davon im Standardansatz	-	-	-
	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-
Art. 437 Abs. 2, 48 und 60	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	-	-	-
Art. 500	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	Gesamt	454'159'426,26	430'276'762,58	36'332'754,10

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein hat Bank Frick bislang kein zusätzliches institutsspezifisches Eigenmittelerfordernis auferlegt.



7 Art. 439 CRR: Gegenparteiausfallrisiko

Ein Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Verlustrisiko, das aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des Geschäftspartners entsteht. Zusätzlich besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei gänzlich ausfällt. Das Gegenparteiausfallrisiko besteht in erster Linie bei unbesicherten Geldmarktanlagen, bei Kontokorrentguthaben sowie bei Kassa- und Termingeschäften.

Bank Frick setzt derivative Finanzinstrumente ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes oder als Absicherungsgeschäfte ein und wählt dafür grosse und im Markt etablierte, erstklassige Bankinstitute als Gegenparteien. Deshalb ist das damit verbundene Gegenparteiausfallrisiko als nicht wesentlich gemäss Art. 432 CRR einzustufen, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Neue Gegenparteien werden anhand eines standardisierten Prozesses geprüft und durchlaufen ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren, in das auch der Verwaltungsrat einbezogen wird.

Gegenparteien im Bereich DLT und Krypto-Assets präsentieren wegen des neuen Geschäftsmodells, des noch weitgehend unregulierten Marktes und des Fehlens unabhängiger Ratings ein erhöhtes Ausfallrisiko. Diesem Risiko wird durch systematische Prüfungen beim Onboarding sowie tiefe Limiten entgegengewirkt.

8 Art. 440 CRR: Kapitalpuffer

Gemäss Art. 4 BankV entspricht der Kapitalerhaltungspuffer 2,5 % jenes Gesamtrisikobetrages, der nach Massgabe von Art. 6 bis 24 CRR auf Solo- oder konsolidierter Basis gemäss Art. 92 Abs. 3 jener Verordnung berechnet wird. Banken und Wertpapierfirmen dürfen für die Bildung des Kapitalerhaltungspuffers kein CET1 einsetzen, das zur Einhaltung der Anforderungen des Art. 35c Abs. 1 lit. a BankG vorgehalten wird.

Die Höhe des institutionsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31. Dezember 2019 CHF 0.00.

9 Art. 441 CRR: Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Bank Frick ist weder als G-SRI- noch als A-SRI-Institut eingestuft worden. Folglich ist dieser Artikel nicht anwendbar.



10 Art. 442 CRR: Kreditrisikoanpassungen

Die Definitionen von überfälligen und wertgeminderten Forderungen ergeben sich aus Art. 178 CRR.

Die Bank prüft das Erfordernis zur Einzelwertberichtigung jeweils anhand der vorhandenen Sicherheiten. Für alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Die Berechnung der jeweiligen Einzelwertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenpartei ausfallrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Wertberichtigungen werden mit den entsprechenden Aktiva verrechnet.

Die Höhe der Wertberichtigungen zum Bilanzstichtag können dem Geschäftsbericht der Bank entnommen werden. Auf eine Aufschlüsselung der Risikopositionen gemäss Art. 442 lit. e bis i CRR wird basierend auf Art. 432 CRR verzichtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Netto- und die Durchschnittswerte der Nettorisikopositionen gemäss Art. 442 lit. c CRR:

	Nettowert der Risikopositionen per 31.12.2019	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Jahr 2019
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	-	-
Davon: Spezialfinanzierungen	-	-
Davon: KMU	-	-
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	-
KMU	-	-
Nicht-KMU	-	-
Qualifiziert revolving	-	-
Sonstiges Mengengeschäft	-	-
KMU	-	-



Nicht-KMU	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	-	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	156'045'882	131'340'785
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	4'751'531
Internationale Organisationen	-	-
Institute	277'373'867	260'913'105
Unternehmen	313'312'471	297'236'457
Davon: KMU	-	-
Mengengeschäft	48'716'413	53'131'063
Davon: KMU	-	-
Durch Immobilien besichert	116'494'839	114'305'234
Davon: KMU	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	52'293'842	51'513'048
Beteiligungsrisikopositionen	34'471'945	35'745'629



Sonstige Posten	102'734'652	94'208'936
Gesamtbetrag im Standardansatz	1'101'443'908	1'043'145'790
Gesamt	1'101'443'908	1'043'145'790

Internationale Organisationen																	
Institute	6	214,2	7,1	33,7	5,4	5,3				2,7	3						277,4
Unternehmen	19,4	24,4	31,6	59,1	31		48,7	43,8	8,2	7,2	6,5		16,5	0,2	14,8	2,1	313,3
Mengengeschäft	15,6	16,5	6,5	0,7	2,2	0,3				5,7	0,4			0,8			48,7
Durch Immobilien besichert	44,5	22,7	44,8	2,1	2,3												116,5
Ausgefallene Risikopositionen																	
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen																	
Gedeckte Schuldverschreibungen																	
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung																	
Organismen für gemeinsame Anlagen	26,4	0,6		5,8	6,5	2,5			9,6	0,9	0,1						52,3
Beteiligungsrisikopositionen	28,8	0,2			0,3	0,1			3,8	0,9					0,5		34,4
Sonstige Posten	102,7	0,1															103
Gesamtbetrag im Standardansatz	243,4	379,7	89,9	123,1	50,5	35,1	48,7	43,8	21,5	20,8	10,1		16,5	1	15,3	2,1	1'101,4
Gesamt	243,4	379,7	89,9	123,1	50,5	35,1	48,7	43,8		20,8	10,1		16,5	1	15,3	2,1	1'101,4

Schwellenwert für die Wichtigkeit der Länder und Regionen: 2 % des Gesamtbetrages



11 Art. 443 CRR: Unbelastete Vermögenswerte

Eine Übersicht der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte per 31.12.2019 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Jederzeit kündbare Darlehen	11'519'704	-	130'891'004	-
Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
Schuldverschreibungen	42'725'040	43'103'982	58'734'053	59'434'272
Darlehen und Kredite ausser jederzeit kündbare Darlehen	-	-	509'221'276	-
Sonstige Vermögenswerte	61'037'776	-	248'068'124	-
Vermögenswerte des meldenden Instituts	96'392'442	-	965'204'637	-

	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet
		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	61'869'134
Schuldverschreibungen	-	61'869'134
Darlehen und Kredite ausser jederzeit kündbare Darlehen	-	-
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-
Begebene eigene Schuldverschreibungen ausser eigenen gedeckten Schuldverschreibungen (CB) oder forderungsunterlegten Wertpapieren (ABS)	-	-
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	61'869'134



12 Art. 444 CRR: Inanspruchnahme von ECAI

Nachfolgend werden für alle Forderungsklassen nach Art. 112 CRR, für die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet werden, Folgendes offengelegt:

Art. 444 lit. a	die Namen der externen Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen im Verlauf des Berichtszeitraums;
	Standard & Poor's, Moody's
Art. 444 lit. b	die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;
	Institute
Art. 444 lit. c	eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva, die Teil des Anlagebuches sind;
	Verfahren gemäss Art. 139 CRR
Art. 444 lit. d	die Zuordnung der von der jeweiligen Agentur verwendeten alphanumerischen Skala zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR vorgeschriebenen Bonitätsstufen (ausser wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält).
	Standardzuordnung gemäss Art. 136 CRR

Die Aufteilung der Forderungswerte nach Risikogewicht zum 31. Dezember 2019 lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Forderungsklasse	Risikogewicht	Position	Besicherter Anteil	Risikoposition
Zentralstaaten/-banken	0 %	156'045'881,63	0,00	0,00



Kollektivanlagen	100 %	52'293'841,80	0,00	52'293'841,80
Grundpfandgesicherte Forderung	35 %	85'866'234,71	578'657',10	29'850'652,16
	50 %	17'849'767,47	1'769'527,98	8'040'119,75
	100 %	12'778'836,35	0,00	12'778'836,35
Banken	20 %	274'679'198,00	59'313'995,37	43'073'040,53
	50 %	2'694'668,57	-	1'347'334,29
Unternehmen	20 %	6'227'256,30	0,00	1'245'451,26
	100 %	307'083'261,41	151'914'201,76	155'169'059,65
	150 %	1'953,27	0,00	2'929,91
Retail	75 %	14'962'263,47	2'658'856,56	9'227'555,18
	100 %	33'754'149,40	20'641'465,99	13'112'683,41
Sons-tige Positionen	0 %	2'710'337,83	0,00	0,00
	20 %	89'946'686,05	0,00	17'989'337,21
	100 %	10'077'627,65	0,00	10'077'627,65
Aktien	100 %	34'471'944,58	0,00	34'471'944,58
Total		1'101'443'908,50	236'876'704,76	241'296'588,85

13 Art. 445 CRR: Marktrisiko

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, die sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben. Entsprechend teilen wir das Marktrisiko in folgende vier Kategorien:

- **Handels- und Bankenbuch**

Um die Marktrisikopositionen niedrig zu halten und einzuschränken, wird grundsätzlich auf Handels- und Derivatgeschäfte auf eigene Rechnung verzichtet und falls notwendig, nur in sehr geringem Umfang und nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt. Folglich setzt sich das Marktrisiko bei Bank Frick zum grössten Teil aus Risikopositionen im Bankenbuch zusammen.



- **Aktienpreissrisiko**

Das Aktienpreissrisiko wird durch den Verzicht von eigenen Handelsbuchpositionen massiv eingeschränkt. Das Volumen an nicht verzinslichen Wertpapieren im Bankbuch beträgt lediglich 5 %.

- **Zinsänderungsrisiko**

Es wird sehr viel Wert auf eine fristenkongruente Refinanzierung des Kreditportfolios gelegt. Dadurch kann das Zinsänderungsrisiko entsprechend niedrig gehalten werden. Zur Bestimmung des Zinsänderungsrisikos werden periodische Stresstests (sechs Szenarien u.a. Parallelverschiebung der Zinskurve [Zinsshift] um 100 Basispunkte bzw. um 200 Basispunkte) durchgeführt.

- **Wechselkursrisiko**

Das interne Reglement von Bank Frick sieht vor, dass je Währung keine offenen Devisenpositionen von mehr als CHF 1 Mio. oder Gegenwert über Nacht gehalten werden dürfen. Alle offenen Fremdwährungspositionen dürfen gesamthaft CHF 3 Mio. nicht übersteigen. Dies trägt im Wesentlichen zur Minimierung des Wechselkursrisikos bei. Das durchschnittliche Währung-Exposure liegt jedoch weit niedriger, nämlich bei rund CHF 0,2 Mio.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 325 ff. CRR.

Das quantifizierte Marktrisiko lässt sich wie folgt beziffern:

	RWA	Eigenmittelanforderungen
Einfache Produkte	9'388'027,66	751'042,21
Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	–	–
Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	–	–
Wechselkursrisiko	5'054'006,89	404'320,55
Rohstoffrisiko	4'334'020,77	346'721,66
Optionen	–	–
Vereinfachter Ansatz	–	–
Delta-plus-Methode	–	–
Szenario Ansatz	–	–
Verbriefung (spezifisches Risiko)	–	–
Gesamt	9'388'027,66	751'042,21



14 Art. 446 CRR: Operationelles Risiko

Bank Frick versucht das operationelle Risiko durch die Vorgabe klarer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, einem umfassenden Limitensystem, geeigneter Kontrollen und daraus resultierender Vorkehrungen auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren birgt das neue Geschäftsfeld Blockchain-Banking neue technologische und operationelle Risiken, die ebenfalls in bestehende Risikomodelle und Stress-tests integriert werden. Das Management wird laufend über operationelle Risiken in Reports informiert.

Weiter stellt das Business-Continuity-Management (BCM) sicher, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen im Falle von massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen (Worst-Case-Szenarien) aufrechterhalten oder schnellstmöglich wiederhergestellt werden können.

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet Bank Frick den Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR.

15 Art. 447 CRR: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Alle wesentlichen Informationen sind dem Geschäftsbericht 2019, Kapitel Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, zu entnehmen.

16 Art. 448 CRR: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Alle wesentlichen Informationen sind im Kapitel zu Art. 445 CRR enthalten.

17 Art. 449 CRR: Risiko aus Verbriefungspositionen

Es ist keine Offenlegung erforderlich, da dieser Artikel nicht anwendbar ist.

18 Art. 450 CRR: Vergütungspolitik

Alle wesentlichen Informationen sind im Geschäftsbericht 2019, Kapitel Corporate Governance und Informationen zur Erfolgsrechnung, enthalten. Bei Bank Frick sind keine Personen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 lit. i CRR beschäftigt.



19 Art. 451 CRR: Verschuldung

Die übermässige Verschuldung wird durch das operative Leitungsorgan laufend mittels Limiten, Rapporten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die Risikomanagementfunktion rapportiert die Verschuldungsquote periodisch an die Geschäftsleitung und an den Verwaltungsrat. Bei Bedarf werden Ad-hoc-Berichte verfasst.

Während des Berichtszeitraums hat vor allem die Abnahme der Forderungen gegenüber Banken und Zentralbanken zu einer leichten Erhöhung der Leverage Ratio auf 8,18 % geführt. Insgesamt ist die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Die Berechnung der Verschuldungsquote ist folgenden Tabellen zu entnehmen:

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	
	Anzusetzender Wert
Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1'062'196'976,70
Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäss Art. 429 Abs. 13 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	7'655'284,62
Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
Anpassung für ausserbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung ausserbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	–
(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäss Art. 429 Abs. 7 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
(Anpassung für Risikopositionen, die gemäss Art. 429 Abs. 14 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
Sonstige Anpassungen	11'615'897,84



Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote	1'081'468'159,16
---	-------------------------

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	
Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	1'081'468'159,16
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschliesslich Sicherheiten)	1'081'468'159,16
(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	–
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	1'081'468'159,16
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3'654'327,84
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	7'655'284,62
Risikoposition gemäss Ursprungsrisikomethode	–
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	–
(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	–
(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	–
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	–



Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	–
Summe der Risikopositionen aus Derivaten	11'309'612,46
Risikopositionen aus SFT	
Bruttoaktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	–
(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Bruttoaktiva aus SFT)	–
Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	–
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäss Art. 429 Abs. 4 und 222 CRR	–
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	–
(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	–
Summe der Risikopositionen aus SFT	–
Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen	
Ausserbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	–
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	–
Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen	–
(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
(Gemäss Art. 429 Abs. 7 CRR nicht einbezogene (bilanzielle und ausserbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	7'961'570,00
(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	–
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgrösse	
Kernkapital	90'141'091,71



Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1'101'894'401,72
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote	8,18 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgrösse	Übergangsregelung: Art. 499 Abs. 1 lit. b CRR
Betrag des gemäss Art. 429 Abs. 11 CRR ausgebuchten Treuhandvermögens	–

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:		1'081'468'159,16
	Risikopositionen im Handelsbuch	-1,00
Risikopositionen im Anlagebuch, davon		1'081'468'158,16
	gedeckte Schuldverschreibungen	–
	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	156'045'881,63
	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	–
	Institute	284'189'181,44
	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	58'570'983,47
	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	74'599'204,90
	Unternehmen	316'831'717,91



Ausgefallene Positionen	–
Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	192'386'250,91

20 Art. 452 CRR: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Keine Offenlegung nach Art. 452 CRR, da kein IRB-Ansatz angewandt wird.

21 Art. 453 CRR: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Netting gemäss Art. 453 lit. a CRR findet bei Bank Frick keine Anwendung.

Gedeckte Kredite mit Realsicherheiten werden nach den internen und externen Vorgaben bewertet (Art. 453 lit. b CRR). Hierbei stützt sich Bank Frick bei Faustpfandkrediten auf die intern definierten Belehnungssätze, welche einen Kreditrisikoabschlag für Ausfall-, Titel- und Marktrisiken berücksichtigen. Bei der Bewertung und Belehnung von Grundpfandkrediten werden gemäss den Richtlinien für definierte Regionen interne Liegenschaftsschätzungen erstellt oder externe, von einem anerkannten Schätzer, eingefordert. Je nach Objektart kann der Realwert, der Ertragswert oder der Verkehrswert herangezogen werden. Immobiliensicherheiten, welche die Anforderungen nach Art. 208 CRR erfüllen, werden entsprechend angerechnet. Es wurden ebenfalls gedeckte Kredite mit Personalsicherheiten, Bürgschaften oder Garantien vergeben, bei welchen die verbürgte Person nach diversen Kriterien überprüft wird. Bei der Vergabe von ungedeckten Krediten an Unternehmen erfolgt die Kreditprüfung durch die regelmässige Analyse der Bilanzen und Erfolgsrechnungen.

Bank Frick akzeptiert für die Sicherstellung von Krediten nachfolgende Sicherheiten (Art. 453 lit. c CRR):

Realsicherheiten: Liegenschaften, Bankeinlagen, Geldmarktanlagen, Edelmetalle, Kapitalmarktanlagen, Anlagefondsanteilscheine, Ansprüche aus Lebensversicherungspolicen und strukturierte Anlageprodukte

Personalsicherheiten: Bürgschaften und Garantien

Die Liste ist nicht abschliessend. Nach erfolgter Risikoprüfung können auch andere oder zusätzliche Sicherheiten herangezogen werden.

Persönliche Garantien bzw. Bürgschaften finden bei Bank Frick in wenigen Fällen als Zusatzbesicherung von Kreditengagements Anwendung. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäss der Kompetenzregelung genehmigt.

Kreditderivate (Art. 453 lit. d CRR) zur Minderung der Eigenmittelanforderungen finden bei Bank Frick keine Anwendung.



Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen (Art. 453 lit. e CRR) beinhalten wesentliche Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten sowie bei Regionen und Ländern. Diese Konzentrationen werden durch verschiedene Risikominderungsmaßnahmen in Form von klaren Limitenvorgaben sowie durch gezielte Überwachungsmaßnahmen gemanagt.

Weitere Informationen zu den Forderungsbeträgen (Art. 453 lit. f und g CRR) finden sich in den Tabellen zu Art. 442 CRR.

22 Art. 454 CRR: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Keine Offenlegung nach Art. 454 CRR, da keine fortgeschrittenen Messansätze angewandt werden.

23 Art. 455 CRR: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Keine Offenlegung nach Art. 455 CRR, da keine internen Modelle für die Berechnung des Marktrisikos angewandt werden.



BANK FRICK

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

+423 388 21 21
bank@bankfrick.li

www.bankfrick.li

Bank Frick UK Branch
25 Bedford Square
London WC1B 3HH
Vereinigtes Königreich

+44 20 3582 3060
info@bankfrick.co.uk

www.bankfrick.co.uk

blog.bankfrick.li
twitter.com/bankfrick